

Zwischen Leben und Tod

Reichenhaller Ethikberaterin: Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu assistiertem Suizid lässt viele Fragen offen

Von Corinna Anton

Bad Reichenhall. Jahrelang gepflegt werden, gefüttert und gewickelt bis ins hohe Alter – oder selbst bestimmen, wann Schluss ist, mit klarem Verstand? Mit einer Patientenverfügung können Menschen seit 2009 festlegen, wie sie am Lebensende behandelt werden wollen, wann sie zum Beispiel auf Wiederbelebensmaßnahmen oder künstliche Ernährung verzichten möchten. Seit Februar dieses Jahres geht es noch einen Schritt weiter. Das Bundesverfassungsgericht fällt ein Urteil zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und „hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen“ – ein Urteil, das viele Fragen aufwirft, wie Dr. Birgit Krause-Michel erklärt, Palliativmedizinerin und Vorsitzende der außerklinischen Ethikberatung im Netzwerk Hospiz Südostbayern.

Es gibt kein festgelegtes Verfahren

Ein „Dambruch“ ist für Krause-Michel, dass nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nun jeder Mensch das Recht auf Hilfe zum Suizid hat, unabhängig vom Alter und Gesundheitszustand. Als Vorsitzende der Ethikberatung war sie dieses Jahr mit drei Fällen konfrontiert, in denen Menschen ihre Ärzte um Unterstützung bei der Selbsttötung baten, ohne dass sie an einer unheilbaren Krankheit litten. Alle drei waren Männer über 80, „sehr charismatisch, sehr selbstbestimmt, intellektuell“, beschreibt die Medizinerin die Patienten. Sie hätten früher Firmen geleitet und wollten ihre Autonomie auch im hohen Alter nicht verlieren, wollten selbst bestimmen, wann ihr Leben vorbei ist.

Ein festgelegtes Verfahren – wie zum Beispiel die Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch – gibt es im Falle eines Sterbewunsches nicht. Patienten, Hausärzte, Angehörige oder auch Pflegekräfte



Was nach dem Tod kommt, wissen wir nicht, aber wann er kommt, möchten manche Menschen gerne selbst bestimmen. – Fotos: Pixabay/privat

te können sich im Krankenhaus an die klinische, sonst an die außerklinische Ethikberatung wenden.

„Eine Lizenz zum Sterben gibt es von der Ethikberatung nicht“, betont **Dr. Birgit Krause-Michel**. „Wir versuchen, mit dem Wunsch respektvoll umzugehen.“ Ein Team, das sie zusammenstellt und dem sie selbst als Palliativmedizinerin angehört, führe mit den Betroffenen „Gespräche auf Augenhöhe“. Mit dabei sei meist ein Jurist, ein Theologe oder Seelsorger und der behandelnde Arzt sowie Pflegenden.

Bisher hatten Ärzte für schwer Kranke, die nicht mehr leben wollten, nur eine Antwort: den freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken. „Bei Komplikationen dürfen wir dann palliativ begleiten“, so Krause-Michel. Wenn Patienten sich zum Beispiel entscheiden, auf künstliche Ernährung oder bestimmte Medikamente zu verzichten, spricht die Palliativmedi-

zinerin nicht von Therapieabbruch, sondern von Therapiezielveränderung. Dann gehe es nicht mehr darum, die Krankheit zu heilen, sondern die Symptome zu lindern und „Sterben zuzulassen nach dem Willen des Patienten.“

Seit dem Urteil des Verfassungsgerichts könnten Ärzte auch ein tödliches Medikament verschreiben, sagt die Vorsitzende der außerklinischen Ethikberatung. Der Patient müsse aber in der Lage sein, es sich selbst zu verabreichen und zu schlucken. „Wir bewegen uns hier in einer noch unbekanntem Grauzone. Viele Dinge sind nicht geklärt“, erklärt die Palliativmedizinerin. Sie unterstreicht, dass der Arzt, der das Medikament verordnet, auch das Sterben begleiten muss. „Das gehört meiner Ansicht nach zu unserer Aufgabe als Ärzte.“ Patienten, die sterben wollen, wünschten sich „eine gute ärztliche Begleitung“. Dahinter stecke auch die Angst, dass ein eigenständiger Suizidversuch misslingt.

Bevor ein Arzt bei der Selbsttötung hilft, müsse sichergestellt sein, dass der Sterbewunsch „nicht manipuliert, eindeutig und stabil“ sei. Hausärzte allein seien in so einer Situation manchmal

überfordert, meint Krause-Michel. „Das muss immer von einem Gremium betrachtet werden.“ Sie verweist auch auf zwei führende Palliativmediziner, Gian Domenico Borasio und Prof. Ralf J. Jox, denen zufolge ein Patient „mindestens zehn Tage“ begleitet werden müsse, ehe man den Sterbewunsch beurteilen könne. „Wichtig ist, diese Patienten wahrzunehmen, ihnen zuzuhören und ihren Wunsch zu respektieren und vor allen Dingen zu kommunizieren“, weiß Krause-Michel und berichtet noch einmal von den drei Männern, die sie mit ihren Kollegen beraten hatte. Nach mehreren ausführlichen Gesprächen mit Theologen und Ärzten sei der Sterbewunsch „nicht mehr präsent“ gewesen, zwei von ihnen leben heute noch und melden sich ab und zu bei ihr. Beim dritten verschlechterte sich der Gesundheitszustand plötzlich schnell. Er konnte nach seinem Willen palliativ begleitet in Würde sterben (siehe auch Bericht unten über das Hospiz).

Und was geschieht, wenn der Sterbewunsch nicht wieder verschwindet, wenn der Arzt und auch andere Professionen ihn als „stabil“ betrachten? „Es kann auch sein, dass es schwierig wird,

STICHWORT STERBEHILFE

Das Wort „Sterbehilfe“ haben Palliativmediziner aus ihrem Vokabular gestrichen, sagt Dr. Birgit Krause-Michel. Sogenannte aktive Sterbehilfe, also Tötung auf Verlangen, ist nach wie vor verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Statt von „Passiver Sterbehilfe“ spricht die Medizinerin von „Unterlassen oder Beenden einer Therapie am Lebensende nach dem Willen des Patienten“. Es gehe darum, Sterben zuzulassen.

Nicht mehr gebraucht werde der Begriff „indirekte Sterbehilfe“, stattdessen spreche man von „Sterbebegleitung“, so Krause-Michel: „Der Patient hat ein Recht, Medikamente zu erhalten, die sein Leiden lindern. Das bedeutet, Symptome wie Angst, Schmerzen oder Atemnot zu behandeln. Dabei geht man das Risiko ein, dass das Leben durch die Medikation verkürzt wird. Die Lebensverkürzung ist aber nicht das Ziel der Intervention.“ Schließlich gibt es noch den assistierten Suizid oder die Beihilfe zur Selbsttötung. Die Beihilfe war schon in der Vergangenheit erlaubt: „Ein Patient hat das Recht, sich sein Leben zu nehmen. Auch derjenige, der ihm dabei hilft, kann nicht bestraft werden“, erklärt die Palliativmedizinerin. Bis 2015 war in Deutschland die Beihilfe durch einen Arzt nicht strafbar, allerdings durfte er beim Sterben nicht anwesend sein.

Das änderte sich per Gesetz, weil der Gesetzgeber die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen unterbinden wollte und von der Formulierung des Gesetzes auch Ärzte erfasst wur-

den. Und auch, weil der Verdacht bestand, dass ein Arzt, der einmal Beihilfe zur Selbsttötung leistet, das auch bei anderen und damit geschäftsmäßig machen würde. Dieser Paragraph wurde am 26. Februar 2020 vom Bundesverfassungsgericht jedoch wieder gekippt.

Seitdem sieht sich die außerklinische Ethikberatung vor neuen Herausforderungen. „Sie muss den Wunsch des Patienten ernst nehmen und versuchen, die Hintergründe transparent zu machen. Sie muss aber auch die Rechte des behandelnden Arztes stärken, denn dieser allein kann das tödlich wirkende Gift verordnen“, sagt Krause-Michel und ergänzt: „Solange die Politik noch keine Antwort gibt, wie der Prozess eines Sterbewilligen begleitet werden muss, ist der Arzt in seiner Entscheidung alleingelassen. Er muss für sich allein entscheiden, ob er diese Verantwortung tragen kann und will. Er allein ist für die medizinische Behandlung verantwortlich. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts lastet alle Verantwortung – wieder einmal – auf seinen Schultern.“ – can

Die außerklinische Ethikberatung ist ein unabhängiges Gremium des Netzwerk Hospiz, beteiligt sind Ärzte, Juristen, Seelsorger, Pflegekräfte und Sozialarbeiter des Landkreises. Das Angebot ist kostenlos. In der ARD-Mediathek ist derzeit der Film „Gott“ zu sehen, der sich ebenfalls mit dem Thema auseinandersetzt.

einen Arzt zu finden, der ein tödliches Medikament verschreibt“, gibt Krause-Michel zu bedenken. Zwar haben Patienten ein Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung. Aber genauso haben Ärzte das Recht,

das tödliche Medikament zu verschweigern, wie das Bundesverfassungsgericht auch ausdrücklich erklärte: „Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.“

Getragen von Ehrenamtlichen

Allein das Engagement vieler Menschen ermöglicht begleitetes Sterben

Berchtesgadener Land. Menschen ein würdevolles Sterben zu ermöglichen, ist Anliegen der Hospizversorgung. Sie lebt von dem freiwilligen Engagement der Menschen. Darauf weist Timo Grantz, Geschäftsführer des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes in einer Pressemitteilung anlässlich des Tags des Ehrenamts am heutigen Samstag, 5. Dezember, hin. „Ehrenamtliche Hospizbegleiter stehen alten und einsamen sowie schwerstkranken und sterbenden Menschen zur Seite, unterstützen sie und ihre Angehörigen dabei, ihre letzte Zeit so zu gestalten, wie sie es wünschen.

Ohne sie gäbe es keine Hospizbewegung“, würdigt Grantz. Die aktuelle Corona-Krise schränke die Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit zwar ein. Dennoch ließen sie sich nicht entmutigen und fänden oft kreative Wege, ihre wichtige Arbeit weiterzuführen.

Ehrenamtliche seien nicht nur in der Sterbebegleitung aktiv, sondern leisteten beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungstätigkeiten, Vorstandsarbeit oder Telefondienste. Gerade die telefonische Betreuung habe in den vergangenen Monaten zugenommen und sei zu einem wichtigen Bestandteil geworden. Nicht neu

hinzugekommen – aber seit Corona deutlich mehr nachgefragt – sei auch die Trauerbegleitung, nachdem aufgrund der Besuchsverbote viele Menschen ihren sterbenden Angehörigen in ihren letzten Lebenstagen nicht beistehen konnten.

„Die Hospizdienste sind mit ihren ehrenamtlichen Hospizbegleitern nach wie vor für die Betroffenen da. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig und die Ehrenamtlichen leisten mit viel Herz und Fantasie einen wichtigen Beitrag in deren Versorgung. Sie schreiben Postkarten, E-Mails, versenden Videos oder telefonieren“, berichtet Timo Grantz.

Trotz der Corona-Einschränkungen engagieren sich viele Menschen weiterhin und entscheiden sich dafür, in der Hospiz- und Palliativversorgung aktiv zu werden. Damit leisten Ehrenamtliche einen wichtigen Beitrag in der Begleitung alter sowie schwerstkranker und sterbender Menschen.

Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband möchte daher die wertvolle Arbeit aller ehrenamtlich Tätigen in den Fokus rücken. „Die Engagementmöglichkeiten sind vielfältig und alle Ehrenamtlichen sind mit ihren Erfahrungen und ihrer Mitmenschlichkeit unverzichtbar“, so Grantz. Mit jeder in der Freizeit geleisteten Arbeitsstunde übernehmen sie gesellschaftliche Verantwortung und leisten einen elementaren Beitrag zur hospizlichen und palliativen Versorgung. – red

SERVICE IM BERCHTESGADENER LAND

Notfall- und Bereitschaftsdienste

Blaulichteinsatz – Notarzt, Wasserwacht, Bergwacht ☎ 112

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst: ☎ 116117 für dringende Fälle außerhalb der Sprechzeiten. Weitere Informationen auch unter www.bereitschaftsdienst-bayern.de. Sprechstunde an jedem Samstag, Sonntag und Feiertag in der KVB-Bereitschaftspraxis an der Kreisklinik Bad Reichenhall von 9 bis 21 Uhr.

Zahnärztlichen Bereitschaftsdienst hat am Wochenende: jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. **Samstag:** doktor stomatologie (Univ. Ljubljana) Larissa Höllinger-Vovk, Freilassing, Lohenstraße 7, ☎ 08654/2115. **Sonntag:** Gerhard Schuler, Piding, Salzburger Str. 13, ☎ 08651/710656.

Apotheken Sonntags- und Nachtdienst: von 8 Uhr bis nächsten Morgen 8 Uhr.

Bad Reichenhall: **Samstag:** Panorama-Apotheke, Bischofswiesen, Reichenhaller Straße 18-20, ☎ 08652/7877. **Sonntag:** Bahnhof-Apotheke, Bad Reichenhall, Bahnhofstraße 20, ☎ 08651/2472.

Raum Teisendorf/Freilassing und Ainring:

Samstag: Vinzentius-Apotheke, Freilassing, Schulstr. 21, ☎ 08654/494783. **Sonntag:** Alpen-Apotheke, Freilassing, Hauptstr. 19, ☎ 08654/694010. **Saaldorf-Surheim und Laufen:** **Samstag:** St. Koloman-Apotheke, Kirchanschöring, Goetzinger Straße 14, ☎ 08685/1088. **Sonntag:** Salzach-Apotheke, Laufen, Goethestraße 29, ☎ 08682/7181.

Krisendienst Psychiatrie – Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not: ☎ 0180/6553000, täglich von 9 bis 24 Uhr (Festnetz: 20 Cent/Anruf, Mobilfunk: 60 Cent/Anruf)

Tierärztlichen Bereitschaftsdienst hat am Wochenende: Dott. Mair/Dr. Werner, Freilassing, Lohenstraße 5, ☎ 08654/9359.

Groß-/Kleintiere: Tierärzteezentrum Teisendorf, Kleintierpraxis Dr. Lehner, Dr. Bolley, Teisendorf, Unterstetten 10, ☎ 08666/98280. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 20 Uhr, Notdienst 20 bis 22 Uhr, Samstag und Sonntag und Feiertag telefonisch erreichbar, 9 bis 12 und 17 bis 18.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist per Band der nächstmögliche Kontakt angegebene.

Stadtwerke Bad Reichenhall: Stromversorgung ☎ 08651/705-104 Gasversorgung ☎ 08651/705-107 Wasserversorgung ☎ 08651/705-108 Kanalnetz ☎ 0171/3383010

Bereitschaft der Stadt Freilassing: Bei Störungen im Fernheizwerk, Wasserverk und Klärwerk erreichen Sie uns unter ☎ 0171/7257350 oder unter der Rufnummer der Störungsstelle ☎ 08654/3099-750. **Bei Stromstörungen** erreichen Sie die zentrale Störungsstelle des Bayernwerks unter ☎ 0941/28003366.

Psychiatrische Klinik Freilassing (Notfallnummern): Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr ☎ 08654/7705-111

Telefonseelsorge: ☎ 116123

Klinik für dermatologische und allergologische Notfälle: Salus Gesundheitszentrum, Reichenhall, Rinckstraße 7, ☎ 08651/708-0.

Kreisklinik Freilassing: Chirurgische Notfallversorgung Montag bis Sonntag, 8 bis 18 Uhr, ☎ 08654/606-526.

Internistische Notfallversorgung Montag bis Sonntag 24 Stunden, ☎ 08654/606-526.

Kreisklinik Bad Reichenhall: Notfallambulanz Montag-Sonntag 24 Stunden, ☎ 08651/772-506.

JugendFON der Caritas, Rat, Ratsch,

Hilfe und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 21 Jahren, ☎ 08651/76266-25.

Hilfetelefon: „Schwangere in Not“ anonym und sicher ☎ 0800/4040200 www.schwanger-und-viele-fragen.de

Notrufe: Feuerwehr ☎ 112 Polizei, THW über Polizei ☎ 110 Weißer Ring, Opferschutzorganisation ☎ 08650/9849905.

Reichenhaller Tagblatt Freilassinger Anzeiger

Lokalredaktionen: Neue Presse Redaktions GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Martin Wanninger, Medienstraße 5, 94036 Passau. Geschäftsstellen: PNP Sales GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Reiner Fürst, Medienstraße 5, 94036 Passau.

Lokalredaktion: Leitende Redakteurin Sabine Zehringer. Redaktion und Geschäftsstelle Bad Reichenhall: Im Angerl 12, 83435 Bad Reichenhall, ☎ 08651/981-0. Redaktion: Fax: 0851/80210052, E-Mail: red.reichenhall@vpp.de. Geschäftsstelle: Fax: 0851/80210055, E-Mail: anzeigen.bgl@pnp.de. Redaktion Freilassing: Hauptstraße 27, 83395 Freilassing. Redaktion: ☎ 08654/69260, Fax 0851/80210056, E-Mail: red.freilassing@vpp.de.

Bezugspreis: Inland durch Post oder durch Zusteller monatlich 30,40 Euro, Selbstabhol-Ab 29,00 Euro, jeweils einschl. gesetzlicher MwSt. Abbestellungen können nur sechs Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden und müssen schriftlich im Verlag vorliegen. Während einer vereinbarten Bezugszeit bleiben Preisveränderungen vorbehalten. Bei Bezugsunterbrechungen von mindestens sechs aufeinander folgenden Tagen wird ab dem 6. Tag eine Gutschrift erteilt. Guthaben, die sich aus Bezugsunterbrechungen ergeben, werden verrechnet. Bei Nichterscheinen der Zeitung infolge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Für unverlangte Manuskripte und Bilder keine Haftung.

Anzeigen-Preisliste Nr. 64 vom 1. Januar 2020. Die Zeitungen der Passauer Neue Presse GmbH nehmen an der Mediaanalyse teil. Verbreitete Gesamtauflage (JVW) III. Quartal 2020: PNP gesamt 153 571 (incl. E-Paper) und 143 882 (ohne E-Paper). Gedruckt auf Recycling-Papier mit mindestens 75 Prozent Altpapier-Anteil.

INFOS & DATEN

► Auch im Berchtesgadener Land arbeitet der Hospizverein unter dem Vorsitz von Diakon i. R. Johannes Häberlein ehrenamtlich. Koordiniert werden die Freiwilligen durch Sabine Haut. Wer Interesse hat, kann sich bei ihr unter ☎ 08651/7666299 oder per Mail an hospizverein-bgl@t-online.de melden.

► Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband (BHPV) ist seit 1991 die Landesvertretung der Hospiz- und Palliativarbeit in Bayern. Er informiert und unterstützt seine Mitglieder, sichert den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern

und bietet organisatorische und inhaltliche Hilfestellungen an. Seine Mitgliedsorganisationen vereinen heute mehr als 30 000 Mitglieder.

► Der Internationale Tag des Ehrenamts (International Volunteer Day for Economic and Social Development) ist ein Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements. Er wird jährlich am 5. Dezember abgehalten und wurde 1985 von der UN mit Wirkung ab 1986 beschlossen. In Deutschland ersetzt er damit den Tag des Ehrenamts, welcher früher am 2. Dezember stattfand. – red